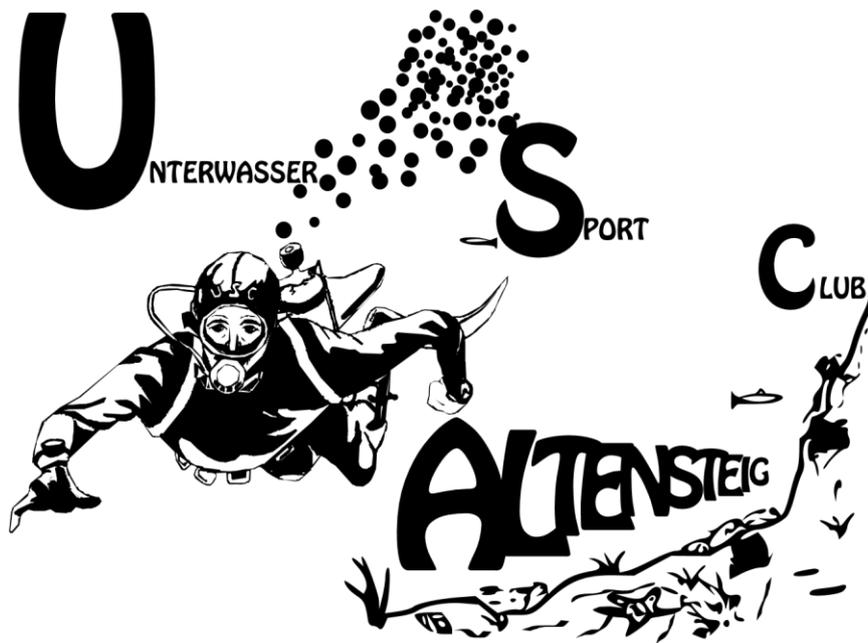


Unterwasser Sport Club Altensteig e.V.



# Satzung

- Stand 2024 -

Unterwasser Sport Club Altensteig e.V.

# - Satzung -

## **Vorwort:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## §1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen:  
**„Unterwasser-Sport-Club Altensteig“**
- Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nagold eingetragen
- Er hat seinen Sitz in Altensteig
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2. Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tauchsports, in möglichst vielen Variationen, unter Beachtung des Umweltschutzes.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 04.12.1953 und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3. Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereines werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

Der Verein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V., des Württembergischen Landesverband für Tauchsport e.V. und des Landessportbundes, der Satzungen er anerkennt.

## §4. Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsrührung selbstständige Abteilung gegründet werden, die den jeweiligen Fachverbänden beitreten kann.

## §5. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Sport ausübt und fördern will und die Satzung des Vereines anerkennt.

Der Verein besteht aus:

- a Ordentlichen Mitgliedern
- b Fördernden Mitgliedern
- c Ehrenmitgliedern
- d Mitgliedern mit einer Zweitmitgliedschaft im Verein

- a. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- b. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- c. Ehrenmitglieder können auch Personen werden, die nicht Mitglieder des Vereines sind. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von und durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- d. Personen, die bereits in einem anderen VDST-Verein als Mitglied gemeldet sind aber ebenfalls im USC Altensteig e.V. Mitglied werden möchten. Das Mitglied muss jährlich nachweisen, dass die Mitgliedschaft in dem anderen Verein immer noch besteht.

## §6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch den Tod.
- b. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende.
- c. ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines
  - wegen grob unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen in Höhe von mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

## §7. Mitgliederrechte und –pflichten

Die Mitgliedschaft berechtigt:

- zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Ausübung der ihr zustehenden Rechte
- zur Benutzung sämtlicher Vereins Einrichtungen
- zu Besuchen der Vereinsveranstaltungen
- Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen

Die Mitgliedschaft verpflichtet:

- zur Zahlung der festgesetzten Vereinsbeiträge
- jedes Mitglied hat sich nach den Vorschriften des Vereines zu verhalten und verpflichtet sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft

## §8. Organe

Organe des Vereines sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## §9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Ausbildungsleiter
- dem Gerätewart
- dem Schriftführer und Pressewart
- dem Jugendwart

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach den Maßgaben der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnung erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorsitzende der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist:

- der erste Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsamen vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Gerätewart und der Jugendwart werden im einen Jahr, der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Ausbildungsleiter im darauffolgenden Jahr gewählt. Die Wahl der Vorstandschaftsteile erfolgt im jährlichen Wechsel. Die gewählten Mitglieder bleiben jeweils bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandesämter, im Sinne des §26 BGB können nicht in einer Person vereinigt sein.

## §10. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich, unter Angabe von Gründen, beim Vorstand beantragen.

## §11. Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
- Genehmigungen von Haushaltsplänen
- Satzungsänderungen
- Entscheidungen über Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern in Betrugsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereines

## §12. Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch eine öffentliche Einladung auf der USC-Homepage und im Aushang am „schwarzen Brett“ im Vereinsheim im Breiten Weg 32a, 72224 Ebhausen.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung, muss eine Frist von mindestens 4 (vier) Wochen liegen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

## §13. Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn  $\frac{1}{2}$  der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Vereines erforderlich.

Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie 6 (sechs) Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden ist.

## §14. Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Personen mit einer Zweitmitgliedschaft im Verein. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## §15. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder.

## §16. Beiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Bezahlung der Mitgliedbeiträge ist in der Geschäftsordnung - Punkt 6 geregelt. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten.

## §17. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## §18. Ordnungen

- Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen.
- Die Ordnungen werden mit  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
- Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## §19. Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bez. Versammlungsleiter und dem zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

## §20. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:

- Greenpeace e. V.
- Johanniter Unfallhilfe Altensteig e.V.
- Württembergischer Landesverband für Tauchsport e.V.

## §21. Ehrenamtszuschale

Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des §3 Nr. 26 EStG gewähren. Der jeweils gültige Betrag wird nicht ausbezahlt, sondern in Form einer Spendenbescheinigung gewährt.

## §22. Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung in dieser Form am 16.03.2024 beschlossen worden.

Unterwasser Sport Club Altensteig e.V.  
Breiter Weg 32  
72224 Ebhausen

Web: <http://www.usc-altensteig.de>

Email: [vorstand@usc-altensteig.de](mailto:vorstand@usc-altensteig.de)